

FAQ: Arbeitnehmerschutz

Hier finden Sie Antworten auf häufige Fragen, Downloads sowie aktuelle Erlässe und Informationen des Arbeitsministeriums zum Thema Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Stand: 11. Oktober 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum	2
Übersicht	3
Wie kann ich mich in der Arbeitswelt schützen?	4
Wann ist ein Mindestabstand einzuhalten?	5
Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden? ...	5
Dürfen Schutzmasken wiederverwendet werden?.....	7
Sind Handschuhe zum Schutz notwendig?	7
Wie kann ich mich bei Kundenkontakt schützen?	7
Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle.....	8

Wie kann ich mich in der Arbeitswelt schützen?

Auch in der Arbeitswelt sind die **wichtigsten und effektivsten Maßnahmen** zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Ansteckung

- eine gute Händehygiene,
- korrekte Hustenetikette und
- keine Berührungen des eigenen Gesichtes mit möglicherweise kontaminierten Händen.
- Alle Räume regelmäßig mehrmals täglich lüften.
- Bei Anzeichen von Krankheiten zu Hause bleiben,
- das Tragen der Maske, sofern Kunden- oder Patientenkontakt besteht,

Wenn folgende Maßnahmen ergriffen werden, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, kann von der Pflicht zum Tragen der Maske abgesehen werden:

- räumliche Trennung der Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze (z.B.: Trennwände, Raumteiler, Scheiben)

Zudem kann **je nach Berufsfeld** die Verwendung **persönlicher Schutzausrüstung** wie Atemschutz, Schutzkleidung, Handschuhe etc., erforderlich sein.

Sicherheitsfachkräfte im Betrieb, Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner sowie die Arbeitsinspektorate können bei Fragen von Betrieben und Beschäftigten zur Umsetzung in der Praxis helfen.

Wichtige Links

Organisatorische Maßnahmen im Betrieb

<https://www.bma.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19--Sicheres-und-gesundes-Arbeiten.html>

[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit im Betrieb/Gesundheit im Betrieb 1/Allgemeine Hinweise.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit%20im%20Betrieb/Gesundheit%20im%20Betrieb%201/Allgemeine%20Hinweise.html)

Standorte und Kontakte der Arbeitsinspektorate

<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/standorte>

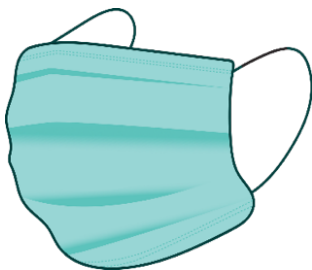
Wann ist ein Mindestabstand einzuhalten?

Das Einhalten eines Mindestabstandes ist nach den aktuellen gesundheitsrechtlichen Regelungen nicht mehr zwingend vorgesehen. Abstand zu halten stellt dennoch grundsätzlich eine sinnvolle epidemiologische Maßnahme dar.

Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden?

1. Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“)

Die Verpflichtung in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, besteht nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich für folgende Berufsgruppen:



- Erbringerinnen und Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Zusätzlich müssen diese Berufsgruppen über einen 3-G-Nachweis verfügen. Testnachweise müssen alle 7 Tage erneuert werden. Sofern ein Nachweis seine Gültigkeitsdauer überschritten hat, muss im Umgang mit Patientinnen und Patienten statt des Mund-Nasen-Schutzes entweder eine CPA-Maske oder FFP2-Maske getragen werden.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Sozialministerium: Fragen und Antworten zum Mund-Nasen-Schutz](#)

Näheres zur 3-G-Regel erfahren Sie hier:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Testarten-Testnachweise.html>.

2. Atemschutzmaske FFP 2 oder FFP 3

Die Pflicht zum Tragen der FFP2-Maske ohne Ausatemventil besteht grundsätzlich für alle Personen, die im unmittelbaren Kundenkontakt, bzw. in Verwaltungsdienststellen im Parteienverkehr tätig sind. Nähere Informationen zu bestehenden Ausnahmen finden Sie bei der Frage: „Wie kann ich mich bei Kundenkontakt schützen?“

Die FFP2-Maske ist aber auch im **Gesundheitsbereich** relevant. Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung muss die betreuende Person folgende Schutzausrüstung tragen:

- FFP 2 oder FFP 3 Atemschutzmaske,
- Handschuhe,
- Schutzkleidung und Schutzbrille.

Unabhängig von einem Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften: Mitarbeiter in Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, müssen grundsätzlich in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und beim Betreten des Arbeitsortes einen Nachweis (3-G-Regel) erbringen. Ist die Gültigkeitsdauer eines Nachweises überschritten, müssen sie anstelle des Mund-Nasen-Schutzes im Umgang mit Patienten entweder eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen.

Dürfen Schutzmasken wiederverwendet werden?

Die Aufbereitung von Atemschutzmasken war nur in der Ausnahmesituation auf Grund des extremen Mangels an Atemschutzmasken im Gesundheitsbereich zulässig. Nach derzeitiger Information besteht kein Mangel an Atemschutzmasken und daher auch keine Ausnahmesituation.

Sind Handschuhe zum Schutz notwendig?

In erster Linie sollte auf eine gute Handhygiene und die Vermeidung, sich ins Gesicht zu fassen, geachtet werden.

Handschuhe können natürlich einen Schutz bieten. Für den Umgang muss es aber klare Regeln geben. Viele Kontaminationen entstehen beim Ablegen von Schutzhandschuhen, weil dies nicht richtig erfolgt.

Im klinischen **Bereich sind Schutzhandschuhe allerdings notwendig**. Lange Tragezeiten von Handschuhen führen zu einer hohen Belastung der Haut durch Feuchtigkeit, aber auch die oftmalige Reinigung und Desinfizierung der Hände führt zu einer hohen Belastung der Haut. Hier sind geeignete Hautmittel zur Verfügung zu stellen. Unter Einbeziehung der Präventivfachkräfte (Arbeitsmedizin) ist abzuklären welche Hautmittel (für Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) geeignet sind und nach welchem Hautschutzplan die Anwendung erfolgen soll.

Wie kann ich mich bei Kundenkontakt schützen?

In Geschäften des täglichen Bedarfs (Apotheken, Lebensmittelgeschäfte, Banken, Postfilialen) sowie Verwaltungsdienststellen müssen Kundinnen und Kunden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich eine FFP2-Maske tragen.

In sonstigen Kundenbereichen müssen alle Personen, die nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, eine FFP2-Maske tragen. ACHTUNG! Strengere Regelungen auf Landesebene sind möglich (z.B. grundsätzliche Maskenpflicht im gesamten Handel/Landesrecht Wien). Für körpernahe Dienstleister gilt die 3-G-Regel für alle Personen.

Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle

- Die entsprechenden Reinigungsmittel und die dazugehörigen Reinigungsutensilien **vor dem Eintritt in den Raum vorbereiten**, sowie Mundschutz (medizinischer Gesichtsschutz Typ II R) anlegen, Augenschutz und Handschuhe anziehen, bevor der Raum betreten wird.
- Eine Unterweisung im korrekten An- und Ablegen von Mundschutz und persönlicher Schutzausrüstung muss zuvor erfolgt sein.
- Eine gute Arbeitshygiene ist oberstes Gebot!
- Räume durch Öffnen von Fenstern gut durchlüften (Querlüftung).
- Besteht keine Möglichkeit zur Durchlüftung der Räume, ist in Absprache mit den Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu klären, wie für eine Verdünnung der Viruslast in der Raumluft gesorgt werden kann (Klimaanlagen können nur dann zur Verdünnung der Viruslast genutzt werden, wenn sie vollständig im Abluftbetrieb geführt werden).
- Jene Bereiche/Gegenstände/Oberflächen (u.a. Tastaturen, Bedienungselemente, Türklinken), die von Erkrankten berührt wurden, sind sorgfältig zu reinigen. Optimaler Weise durch eine Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit.
- Gebrauchte Schutzausrüstung (Mundschutz und Handschuhe) und sonstige Abfälle entsorgen.
- Nach dem Verlassen des Raumes Händehygiene durchführen.
- Arbeitskleidung unmittelbar nach durchgeführter Reinigung des kontaminierten Bereiches wechseln (und in dafür vorgesehenem Wäschesack dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur Reinigung übergeben).
- Danach ist die Nutzung des Raumes wieder möglich.

Dies gilt nicht für die Reinigung von Patientenzimmern in Krankenhäusern, hier kommen Vorschriften der Krankenhaus-Hygiene zur Anwendung.

Bundesministerium für Arbeit

Taborsstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

bma.gv.at